

VISA

db x-trackers QUIRIN WEALTH MANAGEMENT TOTAL RETURN INDEX ETF

db x-trackers ist eine Société d'Investissement à Capital Variable

**zugelassen gemäß Teil I des
Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002**

Sitz: 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B-119 899

Vereinfachter Verkaufsprospekt, 12. November 2008

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält Informationen über den db x-trackers QUIRIN WEALTH MANAGEMENT TOTAL RETURN INDEX (der "**Teilfonds**"), einen Teilfonds von db x-trackers (die "**Gesellschaft**"). Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und hat weitere Teilfonds aufgelegt. Nähere Informationen sind dem aktuellen ausführlichen Prospekt (der "**Prospekt**") der Gesellschaft zu entnehmen. Begriffe, die in dem vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung. Der Prospekt sowie die Geschäfts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswerts, des Quirin Wealth Management Total Return Index (der "**Index**", wie nachstehend unter "**Der Basiswert**" beschrieben) abzubilden. Der Teilfonds beabsichtigt keine Dividendenausschüttungen.

Der Index ist ein aus Exchange Traded Funds (ETFs) bestehender Index und soll die zusammengefasste Wertentwicklung des Total Return (Gesamtrendite) einiger oder aller in einem Auswahlpool enthaltener ETFs abbilden. Ziel des Index ist es, die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios aus Aktien und Rentenwerten abzubilden. Die Aktienkomponente des Index umfasst eine Reihe von ETFs, die ein Exposure in Bezug auf Aktienmärkte von Industrie- und Schwellenländern sowie Dividendenrenditestrategien bieten. Die Mindest- bzw. Höchstgewichtung der Aktienkomponente des Index liegt bei 50% bzw. 70%. Die Rentenkomponente des Index umfasst eine Reihe von ETFs, die ein Exposure in Bezug auf Staatsanleihen, inflationsgebundene Wertpapiere sowie Geldmarktrenditen bieten. Die Mindest- bzw. Höchstgewichtung der Rentenkomponente des Index liegt bei 30% bzw. 50%. Das Indexportfolio kann um ein Exposure in Bezug auf Immobilien erweitert werden; die Mindest- und Höchstgewichtung der Immobilienkomponente wird dann unter Bezugnahme auf die Liquidität dieser zusätzlichen ETFs bestimmt. Die Index-Allokation wird bis zu achtmal pro Jahr überprüft: Es finden in jedem Quartal planmäßige Überprüfungen statt, und es können pro Jahr bis zu vier weitere Überprüfungen durchgeführt werden, wenn die Quirin Bank AG als Allokationsstelle ("die **Allokationsstelle**") dies für erforderlich hält. Der Index wird von der Deutsche Bank AG (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht und lautet auf Euro.

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Teilfonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in erster Linie in übertragbare Wertpapiere investieren und/oder derivative Techniken einsetzen, wie zum Beispiel mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (die "**OTC-Swap-Transaktion**").

Soweit genutzt ist der Zweck der OTC-Swap-Transaktion, die Wertentwicklung der übertragbaren Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, gegen die Wertentwicklung des Index einzutauschen. Investoren tragen kein Preis- oder Währungsrisiko in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Index gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Das Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Index wird durch die OTC-Swap-Transaktion erreicht. Die Bewertung der OTC-Swap-Transaktion spiegelt die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des Index und der übertragbaren Wertpapiere wider. In Abhängigkeit vom Wert der OTC-Swap-Transaktion hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der übertragbaren Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert hat.

Diese Anlagen und liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die der Teilfonds daneben halten darf, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen, gemäß den Bestimmungen im Hauptteil des Prospekts zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsstelle bewertet.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) hinzuweisen. Die Gesellschaft reduziert das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds, indem sie von dem Swap-Kontrahenten gegenüber der Depotbank eine Sicherheit in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheit kann von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der Grenzwert für das im Prospekt festgelegte Gesamt-Exposure überschritten wurde. Alternativ dazu kann die Gesellschaft das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme über einen Zeitraum von bis zu einem Monat zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen oder vorübergehend zur Finanzierung von Rückkäufen erfolgt. Die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds können für diese Aufnahme von Fremdmitteln als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft darf keine Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Der Teilfonds selbst wird somit unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, so dass kein Shortfall-Risiko besteht. Unter Shortfall-Risiko ist in diesem Zusammenhang das Risiko zu verstehen, dass ein Rückgang des Vermögens des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem überproportional starken Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führt. Dieses Risiko verwirklicht sich, wenn Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen liegen.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung der Gesellschaft zu beenden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Prospekt im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Der Basiswert

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Index. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Index in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Index ist die vollständige Beschreibung des Index maßgeblich. Informationen zum Index erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Index und Auswahl

Der Quirin Wealth Management Total Return Index (der "**Index**") ist ein aus Exchange Traded Funds (ETFs) bestehender Index und soll die zusammengefasste Wertentwicklung des Total Return einer bestimmten Anzahl oder sämtlicher in einem Auswahlpool enthaltener ETFs (die "**ETFs des Auswahlpools**") abbilden. Ziel des Index ist es, die Wertentwicklung eines diversifizierten Portfolios aus Aktien und Rentenwerten abzubilden. Die Aktienkomponente des Index umfasst eine Reihe von ETFs, die ein Exposure in Bezug auf Aktienmärkte von Industrie- und Schwellenländern sowie Dividendenrenditestrategien bieten. Die Mindest- bzw. Höchstgewichtung der Aktienkomponente des Index liegt bei 50% bzw. 70%. Die Rentenkomponente des Index umfasst eine Reihe von ETFs, die ein Exposure in Bezug auf Staatsanleihen, inflationsgebundene Wertpapiere sowie Geldmarktrenten bieten. Die Mindest- bzw. Höchstgewichtung der Rentenkomponente des Index liegt bei 30% bzw. 50%. Das Indexportfolio kann nach dem Ersten Indextag um ein Exposure in Bezug auf Immobilien erweitert werden; die Mindest- und Höchstgewichtung der Immobilienkomponente wird dann unter Bezugnahme auf die Liquidität dieser zusätzlichen ETFs bestimmt. Die Index-Allokation wird bis zu achtmal pro Jahr überprüft: Es finden in jedem Quartal planmäßige Überprüfungen statt, und es können pro Jahr bis zu vier weitere Überprüfungen durchgeführt werden, wenn die Allokationsstelle dies für erforderlich hält.

Die Allokationsstelle kann des Weiteren in jedem Kalenderjahr das Auswahluniversum und die Anlageklassen erweitern – vorausgesetzt, es handelt sich bei jeder dieser Anlageklassen um eine Zulässige Anlageklasse (wie nachstehend definiert) für ETFs des Auswahlpools –, indem ein neuer ETF oder mehrere neue ETFs hinzugefügt wird bzw. werden, die jeweils im Vorfeld von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums als der OGAW-Richtlinie entsprechend genehmigt wurde, oder die Allokationsstelle kann das Auswahluniversum verringern, indem ein ETF oder mehrere ETFs aus den ETFs des Auswahlpools, vorbehaltlich der Zustimmung des Index-Sponsors und der jeweiligen nachstehend aufgeführten Indexzusammensetzungsbeschränkungen, gestrichen werden.

Der Anfangswert des Index beträgt am 3. November 2008, dem "**Ersten Indextag**", EUR 1.000.

Zum Ersten Indextag sind die ETFs des Auswahlpools, die als Indexbestandteile ausgewählt wurden, ihre jeweiligen anfänglichen Gewichtungen, ihre Prozentualen Gewichtungsuntergrenzen (die "**Prozentuale Gewichtungsuntergrenze**") und ihre Prozentualen Gewichtungsobergrenzen (die "**Prozentuale Gewichtungsobergrenze**") im Vergleich zum Gesamtindex wie folgt:

Name des ETF	ISIN-Code	Anteils- klasse	Asset-Klasse	Prozentuale Gewichtung	Prozentuale Gewichtungs untergrenze	Prozentuale Gewichtungs obergrenze
db x-trackers DJ STOXX Global Select Div 100	LU0292096186	1D	AKTIEN	15,00%	15,00%	35,00%
db x-trackers MSCI Europe Small Cap	LU0322253906	1C	AKTIEN	7,50%	0,00%	20,00%
db x-trackers MSCI Europe Mid Cap	LU0322253732	1C	AKTIEN	15,00%	0,00%	20,00%
db x-trackers MSCI Emerging Markets	LU0292107645	1C	AKTIEN	11,50%	10,00%	20,00%
db x-trackers S&P Select Frontier	LU0328476410	1C	AKTIEN	1,00%	0,00%	5,00%
db x-trackers iBoxx € Germany Covered	LU0321463506	1C	RENTEN- PAPIERE	30,00%	10,00%	30,00%
db x-trackers iBoxx Euro Inflation-linked	LU0290358224	1C	RENTEN- PAPIERE	10,00%	0,00%	20,00%
db x-trackers EONIA Total Return Index	LU0290358497	1C & 1D	ZINSEN	5,00%	0,00%	20,00%
db x-trackers II Emerging M L Eurobond	LU0321462953	1C	ZINSEN	5,00%	0,00%	10,00%

Weitere Informationen zu jedem ETF des Auswahlpools zum Ersten Indextag sind unter www.dbxtrackers.com erhältlich.

Die Allokationsstelle, die quirin bank AG, übt ihre Funktion als Vermögensallokationsstelle aus, indem sie (i) an jedem Indexauswahltag einige oder alle ETFs des Auswahlpools als Indexbestandteile auswählt, (ii) nach billigem Ermessen ihre jeweilige Gewichtung innerhalb des Index (die hier als Prozentuale Gewichtung beschrieben wird) bestimmt, sowie ihre jeweilige Prozentuale Gewichtungsuntergrenze und Prozentuale Gewichtungsobergrenze vorschlägt, und (iii) nach billigem Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung des Index-Sponsors von Zeit zu Zeit einen oder mehrere neue ETFs hinzufügt, die einer Zulässigen Anteilsklasse der ETFs des Auswahlpools angehören, sofern jeder dieser neuen ETFs im Vorfeld von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums als der OGAW-Richtlinie entsprechend genehmigt wurde, oder einen oder mehrere ETFs des Auswahlpools streicht. Eine solche Auswahl und solche Festlegungen werden gemäß den Indexzusammensetzungsbeschränkungen vorgenommen und treten unmittelbar nach dem auf diesen Indexauswahltag folgenden Index-Neuzusammenstellungstag in Kraft. Ein **"Indexauswahltag"** ist der 15. September 2008 und danach jeweils der letzte Indexgeschäftstag im Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres sowie vier weitere von der Allokationsstelle als solche bestimmte Tage eines Kalenderjahres. Ein **"Index-Neuzusammenstellungstag"** ist der fünfte Indexgeschäftstag nach dem Indexauswahltag. **"Indexgeschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen).

Die Deutsche Bank AG bestimmt in ihrer Funktion als Index-Sponsor nach billigem Ermessen die Prozentuale Gewichtungsuntergrenze und die Prozentuale Gewichtungsobergrenze jedes neuen ETF des Auswahlpools zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses ETFs in den Auswahlpool. Zudem bestimmt der Index-Sponsor, ob die bestehende Prozentuale Gewichtungsuntergrenze und/oder die Prozentuale Gewichtungsobergrenze jedes ETF des Auswahlpools zu dem Zeitpunkt geändert werden soll, zu dem ein ETF des Auswahlpools aus dem Auswahluniversum gestrichen oder dem Auswahluniversum hinzugefügt wird. Anleger sollten beachten, dass der Index-Sponsor darüber Gewissheit haben muss, dass die Prozentuale Gewichtung jedes einzelnen Indexbestandteils und die Summe aller Prozentualen Gewichtungen der Indexbestandteile jederzeit die geltenden OGAW III-Richtlinien in Bezug auf Diversifizierung erfüllen.

In ihrer Funktion als Index-Sponsor berechnet die Deutsche Bank AG den Index auf Tagesschlussbasis unter Verwendung des Nettoinventarwerts jedes Indexbestandteils, bereinigt um eine Währungsumrechnung, falls es sich bei der Währung eines solchen Indexbestandteils nicht um die Basiswährung des Index handelt.

Das Ziel des Index ist es, die Wertentwicklung einiger oder aller ETFs des Auswahlpools abzubilden. In ihrer Funktion als Allokationsstelle wählt die quirin bank AG vorbehaltlich bestimmter Zusammensetzungsbeschränkungen, wie nachstehend beschrieben, die ETFs des Auswahlpools als Indexbestandteile aus, die ihres Erachtens nach billigem Ermessen, jedoch ohne Gewähr, die beste langfristige Wertentwicklung (über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren) ab dem jeweiligen Indexauswahltag erzielen werden. Der Index soll eine ausgeglichene und diversifizierte Anlagegelegenheit bieten, die es potenziellen Anlegern ermöglicht, an der Wertentwicklung globaler Aktien- und Rentenwerte teilzuhaben. Dies kann auch auf Immobilien ausgeweitet werden. Die Zusammensetzung des Index spiegelt eine Total Return-Strategie wider, die hauptsächlich darauf abzielt, im Laufe der Zeit Kapitalzuwachs zu erzielen und gleichzeitig die Volatilität zu begrenzen.

Die Gewichtung der Indexbestandteile wird von der Allokationsstelle festgelegt und kann von dieser an jedem Indexauswahltag (vorbehaltlich der vom Index-Sponsor festgelegten Prozentualen Gewichtungsobergrenze und Prozentualen Gewichtungsuntergrenze) geändert werden. Die Gewichtung der Indexbestandteile basiert auf einer Value-/Momentum-Strategie, wobei renditestarke Indexbestandteile übergewichtet und umgekehrt renditeschwache Indexbestandteile untergewichtet werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Strategie erfolgreich sein wird, und sie kann aufgrund verschiedener Faktoren nach Ermessen der Allokationsstelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Dies unterliegt jedoch der Vorgabe, ein diversifiziertes Portfolio beizubehalten, so dass (i) keine unverhältnismäßige Übergewichtung eines einzelnen ETF des Auswahlpools erfolgt, auch wenn dessen Renditen im Zeitverlauf außergewöhnlich hoch sind, und (ii) die Konzentration in Bezug auf einen einzelnen Risikofaktor, wie zum Beispiel Währungs- oder Zinsrisiken, vermieden wird.

Die Allokationsstelle beurteilt die ETFs des Auswahlpools in Bezug auf ihre Rendite unter Verwendung bestimmter Daten (u.a. Dividendenrendite, aktuelle Rendite und Kurs-Gewinn-Verhältnis). Die Value-/Momentum-Strategie kann – im Vergleich mit der anfänglichen Gewichtung – zu Über- bzw. Untergewichtungen der einzelnen Indexbestandteile führen.

Der Index wird in Euro ausgedrückt. Die Summe der Prozentualen Gewichtungen aller in Euro notierten Indexbestandteile muss mindestens 50% betragen, die übrigen Bestandteile notieren in (einer) anderen Währung(en) als Euro. Da diese verbleibenden Indexbestandteile unter Umständen nicht in Bezug auf Währungsrisiken abgesichert sind, weist der Index als Ganzes ein gewisses Währungsrisiko auf.

Bei der Auswahl der Indexbestandteile, kann die Allokationsstelle die nach eigener Ansicht maßgeblichen Finanz- und Wirtschaftsdaten – zusätzlich zu den im vorstehenden Abschnitt erwähnten Daten – berücksichtigen. Diese Daten können u.a. von den in dem Basiswert eines ETF des Auswahlpools enthaltenen Unternehmen veröffentlichte Finanzinformationen, von der Deutsche Bank AG oder anderen Finanzinstituten veröffentlichte Research-Daten sowie von Vermögensverwaltern und Brokern zur Verfügung gestellte Analysen beinhalten. Unbeschadet der hier aufgeführten Bestimmungen, gibt die Allokationsstelle keine Zusicherung oder Gewähr hinsichtlich der tatsächlichen Wertentwicklung der Indexbestandteile oder des Index, und zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen vorstehenden Bestimmungen und den Indexzusammensetzungsbeschränkungen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen maßgeblich sind.

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Die Allokationsstelle muss ihre Bestimmungen unter Einhaltung folgender Beschränkungen treffen:

- (i) der Index muss stets mindestens fünf Indexbestandteile enthalten;
- (ii) die Summe der Prozentualen Gewichtungen der Neuen Indexbestandteile muss 100% entsprechen;
- (iii) die Prozentuale Gewichtung darf in Bezug auf einen Indexbestandteil dessen Prozentuale Gewichtungsobergrenze nicht überschreiten;
- (iv) der Index-Sponsor muss Gewissheit darüber haben, dass jeder Indexbestandteil in Bezug auf teilweise oder vollständig an den Index gekoppelte Finanzprodukte direkt oder indirekt durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen abgesichert werden kann, und
- (v) die Summe der Prozentualen Gewichtungen aller in Euro notierten Indexbestandteile muss mindestens 50% entsprechen,

mit der Maßgabe, dass die oben aufgeführten Beschränkungen bei Eintritt einer Störung keine Anwendung finden.

Stellt der Index-Sponsor und/oder die Allokationsstelle fest, dass das Ziel nicht im Einklang mit bzw. im Widerspruch zu einer oder mehreren Indexzusammensetzungsbeschränkungen steht, trifft die Allokationsstelle alle notwendigen Feststellungen, um die Einhaltung der Indexzusammensetzungsbeschränkungen sicherzustellen, selbst wenn diese Beschränkungen nicht mit dem Ziel des Index im Einklang stehen.

Berechnung des Index

Der Index wurde vom Index-Sponsor ab dem Ersten Indextag berechnet.

Der Indexstand wird an jedem Indexgeschäftstag vom Index-Sponsor auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Indexbestandteils (bereinigt um eine Währungsumrechnung, falls es sich bei der Währung eines solchen Indexbestandteils nicht um die Basiswährung des Index handelt) und der Gewichtung dieses Indexbestandteils berechnet. Der Index ist ein Total Return-Index. Die in Bezug auf einen Indexbestandteil ausgezahlten Dividenden werden fiktiv reinvestiert und in der jeweiligen Gewichtung dieses Indexbestandteils berücksichtigt.

Kosten

Der Index unterliegt im Zusammenhang mit seiner Neuzusammenstellung bestimmten Abzügen. Die Abzüge sind Abzüge vom Indexstand. Diese Abzüge bilden die voraussichtlichen Kosten ab, die einer Partei bei der Absicherung einer an den Index gekoppelten Anlage entstehen, wobei die maximalen Index-Neuzusammenstellungskosten 0,2% des Indexstands entsprechen. Diese Kosten beinhalten Transaktionskosten von (i) bis zu 0,1% des Indexstands an diesem Index-Neuzusammenstellungstag für den Erwerb von Neuen Indexbestandteilen und (ii) bis zu 0,1% des Indexstands für den Verkauf von Bisherigen Indexbestandteilen, jeweils an einem Index-Neuzusammenstellungstag.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Höhe der bestimmten Abzüge an verschiedenen Index-Neuzusammenstellungstagen unterschiedlich ausfallen kann und von der Anzahl von Änderungen der Gewichtung eines Indexbestandteils und/oder der Zusammensetzung des Index an verschiedenen Index-Neuzusammenstellungstagen abhängt. Werden alle Bisherigen Indexbestandteile durch Neue Indexbestandteile ersetzt, beträgt der maximale Abzug 0,2% des Indexstands.

Weitere Informationen

Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Index ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Indexstand wird täglich unter <http://www.dbiq.com> veröffentlicht.

Der Reuters Code des Index ist .DBGLWMTR und der Bloomberg Ticker DBGLWMTR <Index> <GO>.

WICHTIGER HINWEIS

DER INDEX IST EIGENTUM DER DEUTSCHE BANK AG, UND DIE EINTRAGUNG DER MARKE "QUIRIN WEALTH MANAGEMENT TOTAL RETURN INDEX" WURDE BEREITS BEANTRAGT. DER INDEX DARF NUR MIT VORHERIGER SCHRIFTLICHER GENEHMIGUNG DER DEUTSCHE BANK AG VERWENDET ODER VERÖFFENTLICHT WERDEN.

DER INDEX-SPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET; AUF DEN INDEX, DESSEN BESTANDTEILE ODER EINEN ETF DES AUSWAHLPOOLS BEZOGENE TRANSAKTIONEN ODER ANLAGEN ZU TÄTIGEN ODER DAFÜR ZU WERBEN.

DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON, AGIERT ALS ANFÄNGLICHER INDEX-SPONSOR; SIE IST NICHT VERPFLICHTET, DEN INDEX AUFRECHTZUERHALTEN UND KANN DIESEN OHNE VORANKÜNDIGUNG EINSTELLEN.

WEDER DER INDEX-SPONSOR NOCH DIE QUIRIN BANK AG ÜBERNEHMEN EINE VERPFLICHTUNGEN ODER AUFGABEN GEGENÜBER EINER PARTEI UND HANDELN NICHT ALS DEREN VERTRETER ODER TREUHÄNDER. JEDLICHE VOM INDEX-SPONSOR ODER DER QUIRIN BANK AG IN BEZUG AUF DEN INDEX GETÄTIGTEN BERECHNUNGEN ODER FESTSTELLUNGEN ERFOLGEN NACH TREU UND GLAUBEN UND SIND (AUSSER IN FÄLLEN OFFENKUNDIGEN IRRTUMS) ENDGÜLTIG UND BINDEND.

DER INDEX-SPONSOR KANN SEINE PFLICHTEN UND FUNKTIONEN AN DRITTE ÜBERTRAGEN, WENN ER DIES FÜR ANGEMESSEN HÄLT.

DER INDEX-SPONSOR GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN, (B) DEN STAND DES INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (C) DIE VON EINER PARTEI DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR DIE ZWECKE DER AUSGABE VON WERTPAPIEREN ODER DER DURCHFÜHRUNG VON FINANZTRANSAKTIONEN ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT AB.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DER INDEX-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER NIEMANDEM EINE HAFTUNG (WEDER WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND) FÜR UNMITTELBARE UND MITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN ZUSAMMENHANG MIT EINER VERWENDUNG DES INDEX DURCH DIESE PERSON HINGEWIESEN WURDE.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Erstausgabepreis	Siehe nachstehende "Beschreibung der Anteile".
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum beginnt am 3. November 2008. Der letzte Tag des Angebotszeitraums ist der 10. November 2008.
Auflegungstermin	ist der 10. November 2008.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem der Basiswert von dem entsprechenden Indexanbieter berechnet wird.

Transaktionstag	bezeichnet einen Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Verwaltungsstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen", "Umtausch von Anteilen" und "Rücknahme von Anteilen" im Prospekt beschrieben. Die geltende Frist für den Zugang von Anträgen, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, ist 17:00 Uhr. Alle Anträge, die der Registrierungsstelle und der Übertragungsstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, berechnet am Bewertungstag, der diesem nächsten Transaktionstag entspricht, abgewickelt.
------------------------	---

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen	
	"1C"
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0397221945
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entspricht 10% des Schlusstands des Quirin Wealth Management Total Return Index (Total Return nach Kosten) am letzten Tag des Angebotszeitraums.
Zulässige Zahlungswährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000

Risikoprofil

- Der Prospekt (einschließlich des Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt im Abschnitt "Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf den Basiswert" aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.
- Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können und dass es trotz des auf Indexniveau eingerichteten Umverteilungsmechanismus zur Abfederung von Marktrückgängen zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals kommen kann. Daher sollten Anteile des db x-trackers Quirin Wealth Management Total Return Index ETF ausschließlich von Personen gezeichnet werden, für die ein Verlust ihres investierten Kapitals tragbar ist. Dieses Produkt richtet sich dementsprechend an sachkundige Anleger. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Anteile und den Basiswert verfügen. Eine detaillierte Beschreibung der mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren und insbesondere der spezifischen mit Hedge Fonds und anderen alternativen Investmentfonds verbundenen Risikofaktoren ist dem Prospekt zu entnehmen.
- **Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig. Diese Transaktionen können zu Hedging-Zwecken und/oder für ein effizientes Portfolio-Management und/oder zur Schaffung von Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Basiswert durchgeführt werden.** Zwar kann die umsichtige Verwendung von Derivaten vorteilhaft sein, jedoch bergen diese auch spezifische Risiken. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das Marktrisiko, Managementrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, das Risiko von Preisineffizienzen oder Fehlbewertungen bei Derivaten sowie das Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht perfekt mit zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Nähere Informationen sind dem Prospekt zu entnehmen.
- **Besondere Risikofaktoren**
Diese spezifischen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren", insbesondere dem Abschnitt "*Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf den Basiswert*", wie im Prospekt aufgeführt, gelesen werden.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt beschrieben.

Wertentwicklung des db x-trackers Quirin Wealth Management Total Return Index ETF

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses vereinfachten Prospektes liegt für den Teilfonds keine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung vor.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht der allgemeinen Anlagestrategie sowie der spezifischen Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds (und unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten spezifischen Risikowarnungen), könnte eine Anlage in Anteile des Teilfonds für private Anleger geeignet sein, deren Ziel es ist, Exposure in Bezug auf Indizes abbildende Anlagen herzustellen.

Eine Anlage in den db x-trackers Quirin Wealth Management Total Return Index ETF bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofilitypologie" in dem Prospekt beschrieben, zu investieren.

Behandlung von Erträgen

Erträge und Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf Anteile der Klasse "1C" anfallen, werden wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen.

Der Teilfonds beabsichtigt keine Dividendenausschüttungen.

Gebühren und Aufwendungen

Dem Anleger berechnete Gebühren:

Ausgabeaufschlag Up to 3.00%¹

Rücknahmegebühr Up to 3.00%²

Betriebskosten, die direkt dem db x-trackers Quirin Wealth Management Total Return Index ETF belastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr³ bis zu 0,42% jährlich

Fixgebühr⁴ 0,025% monatlich (0,30% p.a.)

Pauschalgebühr⁵ bis zu 0,72% p.a.

Besteuerung

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht ertragsteuerpflichtig.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg jedoch einer Steuer in Höhe von 0,05% bzw. 0,01% p.a. ("*Taxe d'Abonnement*"). Die *Taxe d'Abonnement* wird in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet. Anlagen, die ein Teilfonds in Anteile eines anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen tätigt, fließen nicht in die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ein, der als Grundlage für die Berechnung der von diesem Teilfonds zu entrichtenden *Taxe d'Abonnement* dient. Die *Taxe d'Abonnement* ist vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu entrichten. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft sind in Luxemburg weder Stempel- noch sonstige Steuern zu zahlen, mit Ausnahme einer einmaligen Steuerzahlung in Höhe von EUR 1.250, die bei der Gründung der Gesellschaft geleistet wurde. Auf Basis der in Luxemburg geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Anlegers in diese Anteilsklassen bekannt sind, kommt Anteilsklassen, die ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden der ermäßigte Steuersatz der *Taxe d'Abonnement* von 0,01% zugute.

¹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

² Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴ Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsgebühr, die Gebühr der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten, die Depotbankgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

⁵ Die Pauschalgebühr ist eine maximale Pauschalgebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist auf die realisierten Wertsteigerungen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer zu zahlen; gleiches gilt für Anlageerträge, die dieser aus Vermögenswerten zufließen. Auf Anlageerträge in Form von der Gesellschaft vereinnahmten Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, die nicht erstattungsfähig sind.

Nach geltendem Recht und gängiger Verwaltungspraxis unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen-/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten, sowie mit Ausnahme bestimmter früher in Luxemburg ansässiger Personen und nichtansässiger Personen, die Eigentümer von mehr als 10% des Anteilskapitals der Gesellschaft sind und dieses vollständig oder teilweise innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern.

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u.U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen ("**EUSD**"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann Quellensteuer anfallen, wenn eine Zahlstelle in Luxemburg Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds vornimmt und wenn der Empfänger dieser Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist. Sofern diese Person nicht explizit beantragt, vom Informationsaustauschsystem der EUSD erfasst zu werden, werden derartige Ausschüttungen und Rücknahmen mit einer Quellensteuer belegt, die sich bis zum 30. Juni 2011 auf 20% und danach auf 35% beläuft. Gemäß der Abkommen, die von Luxemburg und einigen abhängigen Gebieten der EU getroffen wurden, gilt die gleiche Behandlung für Zahlungen, die von einer Luxemburger Zahlstelle an eine in einem der folgenden Gebiete ansässige Person erfolgen: Niederländische Antillen, Aruba, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln.

Die EUSD wurde per Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "**Luxemburger Zinsgesetz**") in Luxemburger Recht umgesetzt.

Alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen (außer einer gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen gegründeten SICAV) fallen in den Anwendungsbereich des Luxemburger Zinsgesetzes (die "**Betroffenen Fonds**").

Da die Gesellschaft die Struktur eines Umbrella-Fonds hat, wird jeder Teilfonds der Gesellschaft als separater Betroffener Fonds im Sinne des Luxemburger Zinsgesetzes behandelt.

Gemäß EUSD gelten folgende Zahlungen als Zinszahlungen: (i) Zinsen in Bezug auf Forderungen jeder Art, (ii) kapitalisierte oder aufgelaufene Zinsen, (iii) Erträge aus durch einen Betroffenen Fonds gezahlten Zinszahlungen, und (iv) realisierte Erträge aus Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieses Betroffenen Fonds, sofern dieser Betroffene Fonds direkt oder indirekt mindestens 40% seines Vermögens in Forderungen anlegt.

Gemäß Luxemburger Zinsgesetz gelten Erträge im Sinne von (iii) und (iv) nur insofern als Zinszahlungen, als sie sich direkt oder indirekt aus Zinszahlungen gemäß der Definition in (i) und (ii) ergeben (vorausgesetzt, die Zahlungen konnten entsprechend nachvollzogen werden).

Zudem hat sich Luxemburg dazu entschieden, jene Fonds aus dem Anwendungsbereich der EUSD herauszunehmen, die weniger als 15% ihres Vermögens in Forderungen anlegen. Daher gelten Erträge, die von solchen Fonds gezahlt oder bei Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieser Fonds realisiert werden, nicht als Zinszahlungen.

Um festzustellen, ob die Schwellenwerte von 15% und/oder 40% erreicht wurden, muss die Anlagepolitik jedes Teilfonds überprüft werden. Bei fehlender Genauigkeit in der Beschreibung dieser Anlagepolitik sollte die tatsächliche Zusammensetzung der Anlagen jedes Teilfonds analysiert werden.

Dieser Teilfonds fällt in den Anwendungsbereich der EUSD. Daher unterliegt jede in der EUSD definierte Zinszahlung des Teilfonds der Besteuerung gemäß EUSD, sofern sich der Anleger nicht für einen Informationsaustausch entscheidet.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft wird die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitschriften in den Ländern veranlassen, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird. Ferner kann die Gesellschaft die entsprechenden Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Internetseite entnommen werden: www.dbxtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen.

Erwerb von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben werden.

Der Primärmarkt

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilsklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Um die Auflegung eines Teilfonds zu erleichtern, kann die Vertriebsstelle durch den Kauf von Anteilen an diesem Teilfonds an oder etwa am Auflegungstag Startkapital bereitstellen. Die Vertriebsstelle kann zeitgleich zum Kauf von Anteilen des Teilfonds durch andere Anleger ihre Anteile verkaufen und damit das Startkapital wieder entziehen. Dies gilt nicht für zu Market Making- oder anderen Zwecken gehaltene Anteile. Wesentliche Bestände der Vertriebsstelle werden in jeder von dieser herausgegebenen Marketing- oder Informationsbroschüre offen gelegt.

Erstzeichnungsanträge für Anteile aller Klassen werden zum Erstausgabepreis (wie vorstehend unter "Beschreibung der Anteile" aufgeführt) zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags angenommen. Folgezeichnungen werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag⁶ ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags ausgeführt.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung beträgt EUR 75.000. Folgezeichnungsanträge müssen über einen Mindestbetrag von EUR 75.000 und darüber hinaus in Höhe eines entsprechenden Vielfachen erfolgen.

An die Gesellschaft gerichtete Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg zu übersenden. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen gestellt werden, wie im Prospekt beschrieben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen.

Der Aufschub von Zeichnungsanträgen unterliegt den im Prospekt aufgeführten Bedingungen.

Die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsaufträgen für Anteile bei der Register- und Transferstelle endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Werden Zeichnungsanträge über die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert.

Der Abwicklungszeitraum für die direkte Zeichnung der Anteile oder ihre Zeichnung über eine Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle sowie für Zahlungen oder Abwicklungen durch die Verwaltungsstelle beträgt höchstens 5 Geschäftstage, beginnend am Tag nach dem jeweiligen Transaktionstag⁷. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen, müssen die Zahlung in der Zulässigen Zahlungswährung der betreffenden Anteilsklasse leisten.

Die Anteile des Teilfonds können als Namensanteile oder als durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile ausgegeben werden.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt erworben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile am Sekundärmarkt soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen, als dies am Primärmarkt möglich wäre. Diese Transaktionen erfolgen in bar.

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Kauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden.

⁶ bezeichnet den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine bestimmte Anteilsklasse unter Zugrundelegung der Preise am letzten Geschäftstag vor diesem Bewertungstag berechnet wird. Hinsichtlich der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen bezeichnet Bewertungstag den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den ersten Geschäftstag, der auf den entsprechenden Transaktionstag oder auf einen Tag nach diesem fällt, folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine bestimmte Anteilsklasse auf Basis der Kurse bzw. Preise am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag berechnet wird.

⁷ Transaktionstag bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag (d.h. einen Tag – mit Ausnahme von Samstagen bzw. Sonntagen – an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln).

Bei derartigen Kaufaufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u.a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt verkauft werden.

Der Primärmarkt

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle oder der betreffenden Untervertriebsstelle möglich sind.

Der Rücknahmeerlös für die Anteile entspricht dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich der (ggf. anfallenden) Rücknahmegebühr. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger ausfallen kann als der Zeichnungsbetrag.

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen. Anteilsrücknahmen erfolgen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Anteilsinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen (im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstelle abgewickelt werden) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Die Rücknahmefrist für alle Anteile endet um 17:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

Wurden Anteilscheine für Namensanteile ausgegeben, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung Anweisung geben, wonach diese spätestens 5 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Die besonderen Bedingungen für Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen, die Aussetzung der Rücknahme und das besondere Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind im Prospekt beschrieben.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt verkauft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile am Sekundärmarkt soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen, als dies am Primärmarkt möglich wäre.

Die Gesellschaft erhebt keine Rücknahmegebühr für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Verkauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Verkaufsaufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u.a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Umtausch von Anteilen

Ist ein Umtausch zulässig, so muss ein entsprechender schriftlicher Umtauschantrag per Telefax oder per Post direkt an die Register- und Transferstelle gerichtet werden; in einem solchen Antrag ist anzugeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Umtauschanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Umtauschanträge, die an einem Transaktionstag vor Ablauf der jeweiligen Frist (die auch für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gilt) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden noch am selben Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung am entsprechenden Bewertungstag bzw. dem nächsten Tag erfolgt, der ein Bewertungstag für die beiden betreffenden Teilfonds ist, je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik für den bzw. die betreffenden Teilfonds. Bei Umtauschanträgen, die nach Ablauf der geltenden Frist an dem jeweiligen Transaktionstag eingehen, erfolgt die Bearbeitung am dem Bewertungstag für den unmittelbar darauf folgenden Transaktionstag auf der Grundlage des zuerst ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil, oder an dem nächsten Tag, der ein Bewertungstag für die betreffenden Teilfonds ist, je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist. Die Ermittlung erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik für den oder die betreffenden Teilfonds.

Die besonderen Bedingungen für über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen abgewickelte Umtauschanträge sowie die Umtauschformel sind dem Prospekt zu entnehmen.

Verbot von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeantrags) nach den entsprechenden Annahmefristen (siehe oben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelten Preis zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kaufaufträge (und Umtauschaufträge) in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

Weitere wichtige Informationen

Rechtliche Struktur:	Ein Teilfonds von db x-trackers, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Luxemburg am 2. Oktober 2006, mit Sitz in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Promoter:	Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft:	DB Platinum Advisors, 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter:	State Street Global Advisors Limited, 25 Bank Street, London E14 5NA, Vereinigtes Königreich
Vertriebsstelle:	Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Swap-Kontrahent:	Deutsche Bank AG
Swap-Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Depotbank:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft:	Ernst & Young Luxembourg S.A., 7, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Münsbach, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater der Gesellschaft:	Elvinger, Hoss & Prussen, 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Weitere Informationen zu dem Teilfonds sind während der üblichen Geschäftszeiten bei folgender Gesellschaft erhältlich:

Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, EC2N 2DB London, Vereinigtes Königreich. E-Mail: info.dbxtrackers@db.com.

Der Prospekt von db x-trackers ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

I. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, die über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main tätig ist. Die Zahl- und Informationsstelle handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: Deutsche Bank AG, z. H. TSS/Global Equity Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax (069) 910 38794, E-Mail: core.emfo@db.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den oben beschriebenen Bedingungen auch bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

II. Einsehbare Dokumente

Der ausführliche Prospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung der Gesellschaft, deren Rechenschafts- und Halbjahresberichte, gegebenenfalls eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Depotbankvereinbarung, die Fondsdienstleistungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und gegebenenfalls in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie, falls der Verwaltungsrat sich entscheiden sollte, die nachfolgenden Teilfonds unter ein Co-Management gemeinsam zu verwalten, Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Teilfonds und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

III. Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rückgabepreise, die Zwischengewinne, die Summe der dem Anteilinhaber als zugeflossen geltenden noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge sowie alle vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilinhaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland börsentäglich in der "Börsen-Zeitung" sowie im "Handelsblatt" veröffentlicht.